Mord im Pfarrhaus und andere „Schröcklichkeiten" – Straftaten in der „guten alten Zeit"

Heike Krause-Schmidt

Als am 14. Juni 1997 in einer Stuttgarter Kirche eine Rentnerin überfallen und ihrer Handtasche beraubt wurde, empörten sich viele über diese besondere Art von Verbrechen: Selbst ein Sakralraum ist für Straftäter heute nicht mehr tabu! Blättert man jedoch in den beiden Gmünder Zeitungen, der „Bote vom Remsthale" und der „Märzspiegel", aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, stößt man gar nicht so selten auf noch dreistere Verbrechen in diesem Umfeld.

„... um eine schnöde Habgier zu befriedigen"

Am 25. April 1846 liest man zum Beispiel im „Boten vom Remsthale": „Oberamt Laupheim. Auch bei uns werden die Diebstähle häufiger und mitunter geschehen sie auf freche Weise. So wurde am Charsamstag, während der Pfarrer Graf in Steinberg, in der Pfarrkirche die Auferstehung feierte, demselben in sein Haus gebrochen und seine werthvollsten Sachen gestohlen: ja der Dieb hatte die Unverschämtheit, als die Leute schon aus der Kirche kamen, ganz gemächlich in des Herrn Pfarrers Mantel gehüllt, durch den Garten hinauszuspazieren, während er die geraubten Sachen in des Pfarrers eigenem Hute davon trug."[1]

Von einem anderen Fall, geschehen in Ludwigsburg, wird am 5. Juni 1847 berichtet: „In der Nacht vom 30. auf den 31. Mai wurde (...) in die Wohnung des dortigen kath. Stadtpfarrers Vogt eingebrochen und demselben unter Anderem sämmtliche Kleidungsstücke entwendet, so daß er am anderen Morgen mit entlehntem Ueberrocke auszugehen gezwungen war. Parterre war übrigens ein Fenster offen geblieben und hatte den Dieben leichte Passage gesichert."[2]

Und selbst vor einem Diebstahl an einem toten Pfarrer schreckte manch einer nicht zurück: „Winzeln, O. A. Oberndorf, den 23. Juni (1851). Ein roher Frevel erregt heute allgemeine Entrüstung. Heute Vormittag 9 Uhr wurde unser seit 30 Jahren hier angestellt gewesener würdiger Pfarrer Schwaibold, welchem die Gemeinde neben mehreren ansehnlichen milden Stiftungen so manch anderes zu verdanken hat, zur Erde bestattet. Wegen eingetretenen Regenschauers und des unmittelbar darauf folgenden Trauergottesdienstes leerten sich die Räume des Friedhofes schnell. Diesen Umstand und sich allein wähnend, benüzte der Todtengräber, um eine schnöde Habgier zu befriedigen, schlug mit seiner Karste den Deckel des Sarges ein, und beraubte den Leichnam eines Halstuchs und – der Hosen. Das sahen aber einige kleine Kinder, welche er nicht beachtet hatte, eilten vom Schrecken ergriffen nach Hause, zeigten es ihren Eltern, diese dem Ortsvorstande an, worauf im Augenblicke eingeschritten und der Thäter zur gerichtlichen Haft gebracht wurde. Seine Entschuldigung läuft in der Hauptsache dahin aus: Diese Hosen würden von ihm selbst nüzlicher getragen als der Fäulniß übergeben worden sein."[3]

Einen ganz anderen Hintergrund – nicht von der Gier nach ‚schnödem Mammon‘ getrieben – hatte der folgende Fall: „Ehingen. Mit dem Radikalismus wachsen gleichen Schrittes seine Zwillingsgeschwister Rohheit und Verwilderung. Das Beispiel liegt vor uns. Am 19. l. M. (19. Februar 1847) wurde der Ortspfarrer in Hundersingen, diesseitigen Oberamts, nächtlicherweise von mehreren Ortsangehörigen überfallen, mit schweren Holzprügeln in bestialischer Rohheit mehrere Minuten lang auf den Kopf traktirt und mehrfach lebensgefährlich verlezt. Mit acht bis zehn Kopfwunden, worunter mehrere von drei Zoll (ca. 8,5 cm) und selbst eine von sechs Zoll (ca. 17 cm) Länge sich befinden, mit gebrochenem Armknochen und anderen schweren Verlezungen wurde derselbe vom Plaze gebracht. Die Aerzte erklären seinen Zustand für sehr bedenklich, sollen jedoch die Hoffnung auf Wiederherstellung nicht absprechen. Möchte dieselbe sich bewahrheiten! Die muthmaßlichen Thäter sind eingebracht. Von einem nächstgelegenen, dem Radikalismus längst wie der Rohheit verfallenen Orte wissen wir zwar, daß dort dem Schultheißen in‘s Schlafgemach geschossen, und nächtlicherweise die Stirnknochen eingeschlagen wurden, aber neu und unerhört ist es, daß die Rohheit so weit fortschreitet, sich an einem Ortsgeistlichen auf solche Weise zu vergreifen. Wie kann es aber anders sein? Wird nicht systematisch das Ansehen der hohen und niederen, der weltlichen und geistlichen Behörden von einer gewissen Seite her, untergraben, in der Absicht Popularität zu erringen? Und wenn es gelingt dem Radikalismus Boden zu gewinnen, so bezeichnet diese Partei es als einen Fortschritt der Volksaufklärung, als ein erfreuliches Zeichen der politischen Entwicklung des Volkes. Solche Fortschritte mögen den lezten Zwecken des Radikalismus allerdings willkommen sein – dem wahren Freunde des Vaterlandes und Volkes aber sind sie betrübende Zeichen der Zeit.“[4] Der Verfasser des Artikels schrieb vom „Radikalismus“ und meinte damit die allgemeine politische Lage dieser Zeit, der Zeit des Vormärzes. Lebensmittelknappheit und Teuerungswellen, bedingt durch Mißernten und Kartoffelfäulnis, die aufkeimenden Ideen von der Gleichheit der Stände, von Demokratie und Nationalstaat – es rumorte im Volk, und für das Elend machte man erstmals die Obrigkeiten verantwortlich, egal ob weltliche oder geistliche Obrigkeit. Und dieser Unmut verschaffte sich teilweise durch Übergriffe auf die Würdenträger Luft.

Unbeherrschtheit und rohe Gewalt, ohne irgendeine politische Motivation dahinterstehend, waren dagegen Auslöser der folgenden Straftat: „Aus der Schwurgerichtsverhandlung in Ulm, gegen den Schäfer Läpple von Heubach, erfahren wir, daß Pfarrer Dietrich von Böttingen und dessen Vikar auf ihrem Heimweg von Münsingen, die Schafe des Läpple ohne Hirten getroffen haben. Derselbe habe sich eines natürlichen Bedürfnisses wegen, etwas von denselben entfernt. Der Vikar habe den Schafen gelockt, worauf er mit Läpple in Wortwechsel und eine Rauferei verwickelt worden sei. Der Vikar habe den Läpple zu Boden geworfen. Als die Geistlichen durch Auingen kamen, machten sie beim Schultheißen Anzeige, was Läpple, der gerade dort vorbeitrieb, gehört habe. Als die beiden nachher an dem Pferch des Läpple vorbei gingen, nahm dieser seinen Stecken und schlug beide zu Boden, so daß sie bewußtlos liegen blieben. Dietrich verlor eine Zeit lang das Gedächtniß, und war mehrere Wochen untüchtig, seinem Amte vorzustehen. Die Verwundung des Vikars war gräßlich, er mußte sogleich trepanirt (trepanieren = den Hirnschädel bohren) werden; es bildete sich an dieser Stelle der Hirn-Schwamm und eine Menge Knochen-Splitter wurden durch die Geschwulst herausgeschieden. Der junge Mann war sechs Monate in Lebensgefahr, welche auch jezt noch nicht beseitigt ist. Durch die gewaltige Gehirn-Erschütterung bekam er einen lahmen Arm und Fuß und ist auf sein ganzes Leben körperlich und geistig ein Krüppel. Läpple wurde zu sechs Jahren Arbeitshaus verurtheilt.“[5]

„. . . sein Mordwerkzeug um sich schwingend"

Während die drei ersten geschilderten Fälle über die Diebstähle noch eine gewisse Ironie beinhalteten und man den Tätern zweifellos Tollkühnheit zugestehen mußte, verdienen die nun folgenden Verbrechen die Attribute brutal und niederträchtig. Das erste, der Mord im Pfarrhaus, ereignete sich im März 1849: „München, 10. März. Heute Vormittag wurde mit beispielloser Frechheit ein Raubmord an dem Geistlichen Prof. Schwarz begangen. Derselbe kehrte, nachdem er in der Theatinerkirche die Messe gelesen hatte, nach seiner Wohnung zurück, während seine Schwester sich zum Gottesdienste begab. Bei ihrer Zurückkunft fand sie den Bruder mit abgeschnittenem Halse todt im Zimmer liegend, und alles Werthvolle an Geld und andern Sachen geraubt. Man will zwei Kerle kurz vorher aus der Wohnung kommen gesehen haben und deutet natürlich auf sie als die muthmaßlichen Thäter."[6]

Pfarrer lebten gefährlich, und warum sie zu Opfern wurden, sieht man von den Raubüberfällen ab, bleibt oft fraglich. „Mainz, 10. März (1851). Ueber ein heute hier verübtes Mord-Attentat am Altare wird von dem Mainzer Journale Folgendes berichtet: Es finden gegenwärtig in unserem bischöflichen Seminare geistliche Exercitien für die auszuweihenden Alumnen (Zöglinge einer kirchlichen Erziehungsanstalt) statt und hatten sich leztere Morgens in der Seminariumskirche versammelt, um der heiligen Messe beizuwohnen, welche Regens Dr. Nickel, ein allgemein geachteter und überaus milder und sanfter Mann, auf dem Hochaltare celebrirte. Schon war derselbe bis zum Offertorium gekommen, als aus dem Schiffe der Kirche ein übel berüchtigtes Subjekt, Anton Seebold aus Mainz, bewaffnet mit einem großen dolchartigen Messer, auf den Altar losstürzte, den Regens erfaßte und demselben einen nach dem Unterleib gerichteten, glücklicher Weise aber nur den Schenkel treffenden Stich beibrachte. Nicht zufrieden hiemit, versuchte der Unmensch den Regens noch in die Brust zu stechen, verlezte aber wiederum nur die abwehrende Hand des auf so meuchlerische Weise Angefallenen. Dieß Alles war das Werk weniger Augenblicke und der Schändliche verließ, sein Mordwerkzeug um sich schwingend, die Kirche, während der Regens, von dem starken Blutverluste erschöpft, zusammenbrach und an dem Altare niedersank. Auf der Straße angekommen, wurde Seebold sofort von einem hiesigen Bürger mit einer Stange angegriffen, worauf er sein blutiges Messer von sich schleuderte und in demselben Augenblick von einem preußischen Militär und mehreren Civilpersonen gepackt und der Polizei übergeben wurde."[7] Oder: „Im Kanton Wallis hat ein Jungschweizer in der Christnacht einen Priester in der Kirche vor dem Altare ermorden wollen, wurde aber daran verhindert!"[8]

Dubios ist auch ein anderer Fall aus dem Jahre 1846: „Preußen. Münster, 23. April. Gestern Morgen tritt der Pfarrgeistliche zu Telgte vor den Altar der dortigen Kirche, das Meßopfer darzubringen. Als er den Kelch nimmt, um zu kommunizieren, kostet er sogleich einen eigenthümlichen, dem Weine durchaus fremden Geschmack heraus. Zum nicht geringen Erstaunen der Anwesenden bricht der Priester die Ceremonie ab, macht sofort selbst eine offizielle Anzeige und dringt auf nähere Untersuchung des Kelches sowohl wie der Meßkanne; es ergab sich, daß in denselben Gift enthalten war. – Das Verbrechen ist ein Pendant – und noch in schlimmerem Grade – zu einer früher im Münsterlande vorgekommenen schauerlichen That, wo ein Priester am Altare mit dem Degen durchbohrt wurde."[9] Doch kurz darauf erfolgte ein Dementi: „Ueber den angeblichen Vergiftungsversuch gegen einen Priester am Altar in Telgte in Westphalen, konnte bis jezt nur so viel ermittelt werden, daß das Meßkännchen, der Kelch und das Kelchtüchlein nach Creosot rochen; der Pfarrer hat sich unwohl gefühlt, und von einer Vergiftung sei überhaupt keine Rede gewesen."[10] Da im Gegensatz zum Abendmahlusus in der evangelischen Kirche, wo jedem Anwesenden Brot und Wein gereicht wird, bei der Eucharistiefeier lediglich der katholische Priester das symboli-

sche Blut Christi aus dem Kelch zu sich nimmt, wäre es für den Täter ein Leichtes gewesen, hier ein gezieltes Attentat zu verüben. Doch glücklicherweise stellte es sich als Falschmeldung heraus. Wie dem auch sei, alle die hier genannten Opfer hatten noch einmal Glück im Unglück und kamen mit dem Leben davon. Nicht so ein Wiener Pfarrer: „Wien, 23. Juli (1847). Gestern Vormittag ist in der hiesigen griechisch-katholischen Kirche ein gräßlicher Mord an der Person des dortigen Pfarrers begangen worden. Derselbe war wie gewöhnlich früh ausgegangen, um die Messe zu lesen, und da er Mittags nicht heimkehrte, so suchte man ihn und fand ihn in der verschlossenen Kirche an den Stufen des Altars mit zerschmetterter Hirnschale todt liegen. Man hat zwar des Thäters noch nicht habhaft werden können, indessen deuten alle Umstände darauf hin, daß derselbe ein gewisser Theodor K., ein geborner Pole, griechisch-katholischer Religion sei, der, früher Chirurg und später als Chorsänger in der griechisch-katholischen Kirche angestellt, dem Pfarrer zugleich als Ministrant diente. Da der Pfarrer ihn in lezter Zeit wegen seines sittenlosen Lebenswandels mit der Entlassung bedrohte (nach einer andern Angabe soll er die Entlassung erhalten haben), so hatte er diesem Rache geschworen und ihn, da er gewöhnlich nach der Messe noch allein in der Kirche zu beten pflegte und die Kirche nach beendigtem Gottesdienst gesperrt wurde, auf diese Weise mittelst einer kleinen Hacke, die man schon früher bei ihm bemerkte, ermordet. Der ermordete Pfarrer war 53 Jahre, der flüchtig gewordene beeinzichtigte Thäter soll 43 Jahre alt sein."[11]

Demgegenüber lebten die Geistlichen in Schwäbisch Gmünd friedlich und unbehelligt; wenig spektakulär waren zeitgleich die hier verübten Straftaten.

Was unterscheidet die Frau vom Mann?

Im Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd haben sich in den Beilagen zu den Stadtpflegerechnungen Listen erhalten, in denen Tatbestand und Strafmaß innerhalb eines Jahres vermerkt wurden. Da es sich in der Zeit zwischen 1846 und 1851 bei den ‚Gmünder Verbrechen' wirklich nur um kleinere Delikte handelte, verurteilte man die Täter meist zu Geldstrafen. Ein Großteil der Gesetzesübertreter war jedoch so arm, daß sie ihre Strafen nie hätten begleichen können – wegen ihrer Armut begingen diese überhaupt das ihnen zur Last gelegte ‚Verbrechen' –, und aus diesem Grunde wandelte man die Geld- in Haftstrafen um. Darum ist es nicht erstaunlich, daß die meisten ‚armen' Verbrecher „wegen Bettels" in Arrest kamen. Die Dauer betrug für Männer zwischen sechs Stunden und drei Tagen, für Frauen zwischen vier und 48 Stunden, je nach dem, ob es sich um ‚Wiederholungstäter' handelte. Die „alte" Johanna Stütz von Gmünd zum Beispiel wurde am 2. März 1849 „wegen Bettelns" zu 24 Stunden, am 1. Mai 1849 zu 48 Stunden Arrest verurteilt.[12] Während das Betteln sowohl von Frauen als auch von Männern gleichermaßen betrieben wurde, gehörte das „Vagieren" und der „Ungehorsam" zu den typisch weiblichen Verbrechen, wobei beim Ungehorsam nicht eindeutig ist, ob die Frau ihrem Ehemann, Dienstherrn etc. oder der städtischen Obrigkeit den geforderten Gehorsam verweigerte. Vagieren wurde allgemein mit zwölf Stunden Haft geahndet, Ungehorsam zwischen 24 und 48 Stunden. Doch was mag die „Ehfrau" Josefa Elser von Gmünd verbrochen haben, die wegen „Ungehorsam" 3 3/4 Tage im Oktober 1848 absitzen mußte? Das war im Zeitraum zwischen Oktober 1848 und Mai 1849 mit Abstand die höchste Haftstrafe. Lediglich der Musiker Carl Mühl von Mundenheim übertraf sie noch, denn er mußte am 11. Dezember 1848 für vier Tage „wegen Rauchen im Stall" in Arrest.[13]

Ein weiteres Delikt, das sich nur Frauen zu Schulden kommen ließen, war der „Diebstahlverdacht", bestraft zwischen 14 und 37 Stunden. Ob sich der Verdacht bewahrheitet hatte



1. Einbrech
mal überfül
sprungen. -
5. Taschenc
dendieb, a
sechsundzu

„Photographien aus dem Verbrecher-Album"



1. Einbrecher, wiederholt bestraft. – 2. Gelegenheitsdiebin, zweiunddreißigmal überführt. – 3. Banknotenfälscher, mehrmals aus der Festungshaft entsprungen. – 4. Diebshehler und Gelegenheitsdieb, vierzehnmal bestraft. – 5. Taschendieb in Vergnügungslocalen, gelegentlich Falschspieler. – 6. Ladendieb, achtmal überführt. – 7. Kartenschlägerin und Taschendiebin, sechsundzwanzigmal bestraft. (Aus „Gartenlaube", Jhrg. 1876.)

oder nicht, wurde in den Akten nicht vermerkt. Auch nicht der Hintergrund des am 13. Mai 1849 verhandelten Falls, als vier Gmünder Frauen, Ursula Holz, Lisette Löwig, Caroline Frei und Katharina Lembek, gemeinsam zu je 23 Stunden Arrest wegen „Diebstahlverdacht" verurteilt wurden. Dabei scheint gerade die Letztgenannte, Katharina Lembek, für die Gmünder Justiz „kein unbeschriebenes Blatt" gewesen zu sein, wurde sie doch im Zeitraum zwischen dem 13. Februar und dem 13. Mai 1849 dreimal straffällig: am 13. Februar und am 2. April wegen „Ungehorsam" (24 und 48 Stunden Arrest) und am 13. Mai wegen des schon erwähnten Diebstahlverdachts.[14]

Auch die Männer verfügten über ihre geschlechtsspezifischen Straftaten, und dazu gehörten die „Betrunkenheit", das „Nachtlärmen" und die „Schlägerei", wobei wahrscheinlich alle drei Straftaten irgendwie korrelierten. Betrunkene kamen zwischen 16 Stunden und 37 Stunden in Arrest – das reichte vermutlich zur Ausnüchterung –, der Nagelschmied Konrad Rath von Harthausen übertraf mit 2½ Tagen im Februar 1849 das übliche Strafmaß bei weitem. 24 Stunden mußten normalerweise auch die ‚Schläger' und ‚Nachtlärmer' einsitzen, doch der Gmünder Johann Ruf, genannt „Ganshans", brachte es im September 1849 sogar auf 60 Stunden.[15]

Von „ungewichtigen Wecken" und der Polizeistunde

Im Vergleich dazu ‚leisteten' sich die wohlsituierteren Bürger und Einwohner Gmünds beziehungsweise solche, die nur zeitweilig hier anwesend waren, Gesetzesübertretungen ganz anderer Art.

Die wirtschaftliche Not von 1847, eine der letzten Hungersnöte in Deutschland, spiegelte sich wider in den Vergehen „Verkauf von ungewichtiger Butter", „Backen von ungenießbarem Brod", „Backen von zu leichten" oder „ungewichtigen Wecken" und „Verkauf von ungewichtigem Schmalz".[16] Gerade das Backen von schlechtem oder zu leichtem Brot, das die Bäcker zu denselben oder sogar höheren Preisen als Brot in ‚normalen' Zeiten verkauften, führte in vielen Städten zu sogenannten Hungerkrawallen. Am 1. Mai 1847 kam es in Ulm zum ersten Aufstand dieser Art in Süddeutschland. Die aufgebrachte Bevölkerung, meist Vertreter der Unterschicht, für die eine Teuerung der Grundlebensmittel mit Existenzbedrohung substantieller Art gleichkam, zog zum Haus des für verantwortlich gehaltenen Bäckers oder Müllers, veranstaltete lautstarke Spektakel, und als letzte Konsequenz plünderte sie den Besitz des Betreffenden. In Gmünd selbst scheinen solche Ausschreitungen zwar nicht stattgefunden zu haben, aber es gab doch eine ganze Reihe von Bäcker, die die Notsituation zu ihren Gunsten ausnützten. Insgesamt wurden von Juli 1847 bis Juni 1848 sechzehn Geldstrafen in Höhe von 1 fl bis 5 fl über Gmünder Bäcker verhängt, die am Gewicht ihrer Backwaren manipuliert hatten. Die Bäcker Georg Schabel, Franz Straubenmiller und Gustav Friedel fielen dabei als Wiederholungstäter auf. Da das Bäckerhandwerk in der Mitte des 19. Jahrhunderts noch als Zunft organisiert war, konnten in diesem Falle nur Männer als Straftäter auftauchen; Frauen durften nicht Mitglied einer Zunft sein beziehungsweise ein zünftiges Handwerk nicht erlernen.

Dagegen fiel die Herstellung von Butter und Schmalz in weibliches Ressort. Bäuerinnen aus dem näheren und weiteren Umland Gmünds kamen auf die städtischen Wochenmärkte und hielten hier ihre zu Hause produzierten Lebensmittel feil. Herlikofen, Lindach, Bräunigkofen, Vorderlintal, Rechberg, Holzhausen (O. A. Gaildorf), Spraitbach, Hohenstaufen, Kapf (Gemeinde Alfdorf) waren die Orte, die in den Beilagen erwähnt wurden, und die von dort angereisten Frauen wurden in Gmünd wegen „ungewichtiger" oder „ungenießbarer Butter" mit einer Geldstrafe in Höhe von 1 fl 30 x und 3 fl belegt.

Während die einen mit kleinen Betrügereien ihren Lebensunterhalt zu sichern suchten, hatte manch anderer genug Geld übrig, um bei Zechgelagen bis weit nach gesetzlich festgelegter Polizeistunde dieses zu ‚verflüssigen'. Wegen „Polizeistunden Uebertretung" wurden innerhalb Jahresfrist 55 Männer mit je 1 fl 30 x bestraft. Da in Gesellschaft die Zeit wohl schneller verging und die Zecher solche im Eifer des Trinkens vergaßen, zog man meistens ganze Gruppen zur Rechenschaft – und gar nicht selten gehörten die ‚Täter' zur besseren Gmünder Gesellschaft. Zum Beispiel saßen am 3. Juli 1847 der „Kronenwirth Holz, Kaufmann Julius Jori, Rathsschreiber Mühleisen, die Schullehrer Hoß und Schwarz" und der „Müller Heinle" zusammen. Zweimal maßregelte man auch die Wirte, „Bäcker Gustav Friedel" und Nepomuk Deibele, „wegen Verabreichung von Getränken nach Abfluß der Polizeistunde" mit je 3 fl.[17]

Wurde ein Betrunkener am Sonntag auf der Straße aufgegriffen, drohte ihm ebenfalls eine Geldstrafe, im Falle von Johann Geiser von Waldau am 2. August 1847 in Höhe von 1 fl 43 x. Ebenfalls in die Kategorie Leibesgenüsse fiel der unmäßige Verzehr von Speisen: „Völlerei" wochentags zog eine Strafe von 1 fl, sonntags von 1 fl 43 x nach sich.

Des Menschen bester Freund

In einer Zeit ohne Antibiotika und Schutzimpfungen versuchten beziehungsweise hatten sich die Menschen vor gefährlichen Krankheiten durch vorbeugende Maßnahmen zu schützen. Eine solche gefürchtete Krankheit, gegen die ‚kein Kraut gewachsen' war, war die Tollwut. Fiel ein erkranktes Tier einen Menschen an und biß ihn, so führte dies nach unendlichen Qualen fast immer zum Tod. Aus diesem Grunde mußten alle sogenannten Nichtarbeitshunde, also solche, die nur ‚zum Vergnügen' des Besitzers oder der Besitzerin gehalten wurden, in der Öffentlichkeit – außerhalb des eigenen Wohnbereiches – mit Leine und Maulkorb versehen sein. Dem kam Wilhelm Bühler aus Lautern am 5. Februar 1850 nicht nach, und so kostete ihn das „freie Laufenlassen seines Hundes ohne Maulkorb" 3 fl.[18] Arbeitende Hunde, Hüte- und Treibhunde, Wach- und Schutzhunde, waren von dieser Regelung ausgeschlossen. Trotzdem mußte der Besitzer seinen Hund immer unter Kontrolle haben. Ein Berufsstand, der nicht ohne Hund auskam, war der Metzgerberuf. Metzger zogen über Land, kauften bei den Bauern Vieh auf und trieben es dann zurück zum Schlachthaus. Dazu brauchten sie Hunde, die zum einen das Vieh zusammenhielten und es über weite Entfernungen trieben, zum anderen auch solche, die es vor zwei- und vierbeinigen Langfingern beschützten. Deshalb züchteten Metzger schon seit dem 13. Jahrhundert sehr mutige, ausdauernde Hunde, die es auch einmal mit einem wütenden Bullen aufnehmen konnten, die ungebetene Gäste von der Herde fernhielten, sich aber selbst nie am Vieh zu schaffen machten. Zwei der bekanntesten Rassen, früher als ‚Metzgerhunde' bezeichnet, sind der Rottweiler und der Riesenschnauzer. Die meisten Vergehen „wegen unterlassener Beaufsichtigung seines Hundes" oder „wegen Mangels an Aufsicht über den Hund seines Dienstherrn" wurden deshalb von Metzgern oder Metzgerknechten begangen, und man ahndete dies mit 3 fl zuzüglich 1 fl „Fanggeld".[19]

Rowdies der Straße

Ein auch heute nicht unbekanntes Delikt war die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Rowdytum auf der Straße. Der Bäcker Georg Ostertag von Alfdorf machte sich am 31. Juli 1847 strafbar „wegen unterlassener Aufsicht über sein Fuhrwerk" und büßte dies mit 3 fl 15 x. Die Folgen eine Unfalls, verursacht durch ein Gespann, dessen Pferde durch-

gingen, wären nicht weniger folgenschwer als ein Verkehrsunfall heute. Aus demselben Grund wurde am 28. Dezember 1847 Caspar Mühlberger von Lauterburg, Knecht bei „Josephswirth“ Aich mit 3 fl bestraft und zwar „wegen Fahrens ohne Rollengeschirr“[20].

Eher hygienische Gründe hatte die Bestrafung von Johannes Sigle aus Bräuningsweiler (O. A. Waiblingen) am 4. August 1847 „wegen Trinkenlassens seines Pferdes am Marktbrunnen“ mit 1 fl 30 x.

Die heutige Zeit mit ihren Überschallflugzeugen, Hochgeschwindigkeitsbahnen und Formel-1-Autos läßt den Blick in die Vergangenheit zu einer Zeit verklären, die noch Zeit hatte – alles ging langsamer. Statt mit 60 oder 260 PS bewegte man sich mit einem, zwei oder vier Pferdestärken fort oder meistens sogar nur auf seinen beiden eigenen Füßen. Trotzdem war vor 150 Jahren die „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch übermäßig schnelles Fahren“ nicht unbekannt, was mit Geldbußen in Höhe von 3 fl geahndet wurde.[21] Schließlich sah sich das Gmünder Stadtschultheißenamt genötigt, am 14. August 1847 im „Boten vom Remsthale“ folgende Bekanntmachung zu veröffentlichen: „Gmünd. (Verbot des schnellen Reitens innerhalb der Stadt.) Es gehen neuerdings Klagen über schnelles Reiten innerhalb der Stadt ein, man will deßhalb die polizeilichen Bestimmungen hierüber und die auf das Verbot des Trapp- und Galopp-Reitens in den Straßen und Gassen gesezten Strafen wiederholt in Erinnerung gebracht haben und zugleich bemerken, daß die Polizei-Mannschaft angewiesen ist, die Uebertreter dieser Anordnung zur Anzeige zu bringen. Den 12. August 1847. Stadtschultheißen-Amt. Steinhäuser.“[22] Manches ändert sich eben nie!

Anmerkungen

1. „Bote vom Remsthale“ (= BvR) Nr. 48 vom 25. April 1846, S. 254.
2. BvR Nr. 65 vom 5. Juni 1847, S. 318.
3. „Märzspiegel“ Nr. 71 vom 28. Juni 1851, S. 282.
4. BvR Nr. 37 vom 27. März 1847, S. 171.
5. BvR Nr. 22 vom 24. Februar 1851, S. 88.
6. BvR Nr. 32 vom 17. März 1849, S. 154.
7. BvR Nr. 30 vom 15. März 1851, S. 120.
8. BvR Nr. 8 vom 18. Januar 1847, S. 34.
9. BvR Nr. 51 vom 2. Mai 1846, S. 265.
10. BvR Nr. 55 vom 11. Mai 1846, S. 281.
11. BvR Nr. 89 vom 31. Juli 1847, S. 428.
12. Stadtarchiv Gmünd, Beilagen zu den Stadtpflegerechnungen vom 1. Juli 1848 bis zum 30. Juni 1849, Nr. 965.
13. Dito.
14. Dito.
15. Beilagen zu den Stadtpflegerechnungen vom 1. Juli 1849 bis zum 30. Juni 1850, Nr. 736.
16. Beilagen zu den Stadtpflegerechnungen vom 1. Juli 1847 bis zum 30. Juni 1848, Nr. 129 bis 137.
17. Dito.
18. Beilagen zu den Stadtpflegerechnungen vom 1. Juli 1849 bis zum 30. Juni 1850.
19. Siehe Anmerkung 16.
20. „Rollengeschirr“ = Pferdegeschirr mit Glöckchen, das im Winter angelegt werden mußte, damit das Gespann (Schlitten) gehört wurde.
21. Dito.
22. BvR Nr. 95 vom 14. August 1847, S. 451 f.